

Kurznewsletter vom 03.10.2020

Wichtiger Hinweis bei der Stellung von Onlineanträgen: Vorsicht vor betrügerischen Websites. Tipps, wie Sie sich im Internet schützen können, finden Sie auch auf der [Informationsseite des Bundesamtes für Informationstechnik \(BSI\)](#)

1.

Verlängerung Überbrückungshilfen wegen pandemiebedingter Umsatzausfälle (1. Phase)

Die Antragsfrist im Programm Überbrückungshilfe 1. Phase für kleine und mittelständische Unternehmen für die Monate Juni bis August 2020 wurde bis 09.10.2020 verlängert. Gründe sind der starke Anstieg der Anträge zum Ende der ursprünglichen Antragsfrist verbunden mit zunehmenden technischen Mängeln bei der Erreichbarkeit der Plattform.

2.

Programm Überbrückungshilfen wegen pandemiebedingter Umsatzausfälle (2. Phase)

An das bereits laufende Programm Überbrückungshilfen wird sich die 2. Antragsphase anschließen.

Antragsberechtigte sind wie in der 1. Phase kleine und mittelständische Unternehmen. Zuschussfähig sind die betrieblichen Fixkosten für die Monate September bis Dezember 2020.

Auch dieses Programm gilt branchenübergreifend für die besonders von Umsatzausfall oder Umsatzrückgang betroffenen Unternehmen.

Antragsvoraussetzung ist ein Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder ein Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Weitere Konkretisierungen zur Anpassung der Förderbedingungen in Phase 2 werden in Kürze erwartet.

Bekannt sind bisher folgende Förderbedingungen:

- Je nach Höhe der betrieblichen Fixkosten können Unternehmen für die vier Antragsmonate bis zu 200.000 Euro als Förderung (Zuschuss) erhalten.
- Ersatzlose Streichung der KMU-Deckelungsbeträge für Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten
- Erhöhung der Fördersätze. Künftig werden erstattet
 - o 90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch (bisher 80% der Fixkosten),
 - o 60% der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70% (bisher 50% der Fixkosten) und
 - o 40% der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30% (bisher bei mehr als 40% Umsatzeinbruch).
- Die Personalkostenpauschale von 10% der förderfähigen Kosten wird auf 20% erhöht.

- Bei der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen.

Die Antragsfristen laufen bis spätestens 31.12.2020. Anträge sollen voraussichtlich ab Oktober im Portal www.uebebrueckungshilfen-unternehmen.de über einen dort registrierten Berater möglich sein.

3. Geplante und neue Regelungen zur Kurzarbeit

In Bezug auf die Kurzarbeit sind mit mehreren Gesetzesvorhaben, u.a. dem Jahressteuergesetz 2020, folgende Regelungen bei der Kurzarbeit geplant:

- Verlängerung der Regelung zur vollständigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit bis 30.06.2021. Vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 Prozent erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30.06.2021 begonnen wurde.
- Verlängerung der geltenden Regelung, nach der Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld steuerfrei bleiben, § 3 Nr. 28a EStG. Diese Regelung soll bis Ende des Jahres 2021 verlängert werden.
- Verlängerung der geltenden Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 70/77 Prozent ab dem vierten Monat und 80/87 Prozent ab dem siebten Monat bis zum 31.12.2021 für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.03.2021 entstanden ist.
- Verlängerung der bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelung insoweit bis 31.12.2021, als dass Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung anrechnungsfrei bleibt.
- Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31.12.2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate verlängert, längstens bis zum 31.12.2021.
- Anreiz, Zeiten des Arbeitsausfalls für berufliche Weiterbildung zu nutzen, soll dadurch gestärkt werden, dass die für diese Fälle geregelte hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr daran geknüpft wird, dass die Qualifizierung mindestens 50 Prozent der Zeit des Arbeitsausfalls betragen muss.

4. Jahressteuergesetz 2020

Die Bundesregierung hat am 02.09.2020 das Jahressteuergesetz beschlossen. Enthalten sind u.a. folgende geplante Neuregelungen:

- Einkommensteuer Gewinneinkünfte
Erhöhung des Investitionsabzugsbetrages nach § 7g Abs. 2 EStG von 40% auf 50% der Anschaffungskosten.

- Einkommensteuer Vermietung und Verpachtung
Herabsetzung der bisherigen Grenze für die Vermietung verbilligten Wohnraums von 66% auf 50% der ortsüblichen Miete. Bis zu dieser Grenze werden geltend gemachte Werbungskosten nicht gekürzt. Es soll vermieden werden, dass bei steigenden Mieten vor allem in Ballungsräumen Vermieter aus steuerlichen Gründen gezwungen sind, die Wohnungsmieten zu erhöhen.

- Einkommensteuer Nichtselbständige Arbeit
Die ab 2021 geltende Mobilitätsprämie soll in den Einkommensteuerbescheid integriert werden, § 105 EStG. Bisher war ein gesonderter Prämienbescheid vorgesehen.

Die Mobilitätsprämie knüpft an die zur Entlastung der Pendler erhöhte Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer an, die von 2021 bis 2016 gilt (Anhebung ab dem 21. Kilometer von 0,30 EUR pro Kilometer auf 0,35 EUR pro Kilometer von 2021 bis 2023 und auf 0,38 EUR pro Kilometer von 2024 bis 2026). Für Geringverdiener, die von dieser Regelung aufgrund des niedrigen Einkommensteuersatzes nicht profitieren, ist zum Ausgleich die Beantragung der Mobilitätsprämie eingeführt worden. Die Mobilitätsprämie wird neben der Entfernungspauschale gewährt und kann nunmehr mittels Einkommensteuerbescheid festgesetzt werden.

- Umsatzsteuer rückwirkende Rechnungs Korrektur eingeschränkt
Rechnungskorrekturen sollen zukünftig nur noch mit Wirkung für die Zukunft erfolgen können und nicht mehr rückwirkend mit Wirkung für die Vergangenheit. Dies hat insbesondere Auswirkungen bei der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs aufgrund korrigierter Rechnungen.

Der weitere Gesetzgebungsprozess bleibt abzuwarten.

5. Arbeitsrecht - Verjährung von Urlaubsansprüchen

Offene Urlaubsansprüche von Mitarbeitern verfallen nach dem Bundesurlaubsgesetz grundsätzlich nur dann am Ende des Kalenderjahres oder eines zulässigen Übertragungszeitraums, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer konkret aufgefordert hat, seinen Urlaub rechtzeitig im Urlaubsjahr zu nehmen, und ihn darauf hingewiesen hat, dass dieser andernfalls verfallen kann.

Fraglich ist, ob solch nicht verfallene Urlaubsansprüche unabhängig von der Verfallregel des Bundesurlaubsgesetzes innerhalb der gesetzlichen Fristen verjähren können und damit nicht mehr durchsetzbar wären. Diese Frage hat das Bundesarbeitsgericht dem EuGH in einem aktuellen Verfahren vorgelegt.

Es wird weiter empfohlen, darauf zu achten, Mitarbeitern Urlaub zu gewähren und sie im Zweifel konkret unter Hinweis auf die Verfallbarkeit aufzufordern, ihren Urlaub zu nehmen.

6. Arbeitsrecht - Urlaubsansprüche während der Kurzarbeit

Urlaubsansprüche können für die Dauer der Kurzarbeit pro rata temporis gekürzt werden. Grundlage ist ein Urteil des EuGH aus 2012, wonach Urlaubsansprüche nur entstehen, wenn tatsächlich Arbeitsleistungen erbracht werden.

Das Landesarbeitsgericht Hamm hat in einem Fall bei Kurzarbeit Null gleichfalls entschieden, dass ähnlich einem Teilzeitarbeitsverhältnis der Urlaubsanspruch während der Kurzarbeit reduziert werden muss. Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts liegt jedoch für diese Fälle noch nicht vor.

7. Mietrecht – geplante Reform des Mietspiegelrechts

Das Mietspiegelrecht soll reformiert werden. Zwei Referentenentwürfen sind dazu zur Stellungnahme bis 30.10.2020 u.a. an die Länder und Verbände übermittelt worden.

So sollen Mieterhöhungen für Wohnungen, für die ein qualifizierter Mietspiegel Angaben enthält, künftig nur mit diesem Mietspiegel oder mit einem Sachverständigengutachten begründet werden und nicht mehr mit anderen Mitteln, z.B. der Benennung von Vergleichswohnungen.

Auch soll für einen Mietspiegel, der sowohl von der für die Mietspiegelerstellung zuständigen Behörde als auch von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter als qualifizierter Mietspiegel anerkannt wurde, künftig die Vermutung gelten, dass er nach wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt wurde.

Die Frist für die Anpassung von Mietspiegeln soll von zwei auf drei Jahre verlängert werden. Qualifizierte Mietspiegel sollen spätestens nach fünf Jahren neu zu erstellen sein.

Mieter und Vermieter könnten zudem verpflichtet werden, zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels Auskunft über ihr Mietverhältnis und die Merkmale ihrer Wohnung zu erteilen.

Auch sollen Mindeststandards für qualifizierte Mietspiegel festgelegt werden. Zugleich wird klargestellt, welche Standards für einen qualifizierten Mietspiegel als ausreichend angesehen werden können.

Für einfache Mietspiegel sind niedrighschwellige Anforderungen bezüglich Dokumentation und Veröffentlichung geplant.

8. Reform Wohneigentumsgesetz

Das Wohneigentumsgesetz ist geändert worden. Eckpunkte des am 17.09.2020 beschlossenen Gesetzes sind:

- Grundsätzlicher Anspruch jedes Wohneigentümers auf eigene Kosten den Einbau einer Lademöglichkeit für ein Elektrofahrzeug, den barrierefreien Aus- und Umbau sowie Maßnahmen des Einbruchschutzes und zum Glasfaseranschluss vorzunehmen.

Steuerrechtskanzlei Schmidt

Irmela Heike Schmidt

Steuerberaterin

Rechtsanwältin

Choriner Straße 63

D-10435 Berlin

Telefon 030 / 484 78 288

Telefax 030 / 497 68 207

www.steuerrechtskanzlei-schmidt.de

- Vereinfachung der Beschlussfassung über bauliche Veränderungen der Wohnanlage, insbesondere für Maßnahmen, die zu nachhaltigen Kosteneinsparungen führen oder die Wohnanlage in einen zeitgemäßen Zustand versetzen. Zugleich Schutz der Wohnungseigentümer vor unverhältnismäßigen Kosten.
- Stärkung des Verwaltungsbeirats als Kontrollorgan gegenüber dem Verwalter.
- Möglichkeit, die Verwaltung einem zertifizierten Verwalter zu übertragen, der seine Sachkunde in einer Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer nachgewiesen hat.
- Gestattung der Online-Teilnahme an Versammlungen.
- Regelungen zur Minderung von Streitpotenzial in der Gemeinschaft durch klarere Fassung von Vorschriften und Änderung der gerichtlichen Verfahrensvorschriften zur effizienteren Streitbeilegung vor Gericht.

9.

E-Rechnungsformat an öffentliche Auftraggeber ab 27.11.2020

Auf die ab 27.11.2020 geltende Pflicht, Rechnungen an öffentliche Auftraggeber des Bundes oder einzelner Länder in elektronischer Form (XRechnung) und auf dem vom Auftraggeber präferierten Kanal zu übermitteln, wird hingewiesen.

Grundlage ist eine EU-Richtlinie, wonach der Rechnungsinhalt der E-Rechnungen in Form strukturierter Datensätze vorgegeben ist, so dass die E-Rechnungen elektronisch versendet und automatisch weiterverarbeitet werden können.

Es wird empfohlen, sich rechtzeitig mit den betroffenen öffentlichen Auftraggebern abzustimmen.

10.

Anpassung HOAI zu erwarten

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure wird angepasst. Die bisher verbindlichen Mindest- und Höchstsätze werden gestrichen. Künftig können die Honorare frei vereinbart werden. Die HOAI kann zur Honorarbemessung jedoch weiter herangezogen werden. Die Honorarspannen der HOAI stehen damit als unverbindliche Orientierungswerte zur Verfügung.

Die Anpassung der HOAI erfolgt in Umsetzung eines EuGH-Urteils. Aktuell liegt ein Gesetzentwurf des Wirtschaftsministeriums vor.